

3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Gemeinde Seukendorf vom 18.10.1993

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Seukendorf mit Beschluss vom 04. November 2002 folgende 3. Änderungssatzung:

§ 1

§ 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr beträgt 1,90 €/m³.“

§ 2

§ 10 Abs. 4 und 5 wird wie folgt zu ändern:

(4) Auf schriftlichen Antrag bleibt das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser für Zwecke der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Nutzung sowie zur Gartenbewässerung bei der Gebührenrechnung nach Maßgabe nachstehender Regelung unberücksichtigt, wenn es der gemeindlichen Entwässerungsanlage nicht zugeführt wird.

° Die abzugsfähige Wassermenge ist durch eine 2. Wasseruhr, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss, nachzuweisen.

° Der Einbau der 2. Wasseruhr hat ausschließlich durch einen anerkannten Fachbetrieb des Gas, Wasser und Installationshandwerks zu erfolgen. Ihr Einbau ist der Gemeinde unverzüglich mit Bekanntgabe des Zählerstandes und Tag des Einbaus schriftlich anzuzeigen. Zum Nachweis ist eine Rechnung des Fachbetriebes beizulegen. Die Kosten für den Einbau und spätere Erneuerung der 2. Wasseruhr trägt der Gebührenpflichtige.

Die Gemeinde verlangt, entsprechend der eichrechtlichen Richtlinien, bei weiterer Nutzung, die Erneuerung der 2. Wasseruhr alle 6 Jahre.

° Der Zählerstand wird jeweils im Dezember von der Gemeinde abgelesen. Dabei wird die Wasseruhr auf ihre Gültigkeit und den ordnungsgemäßen Zustand überprüft.

(5) *Vom Abzug sind stets ausgeschlossen: hauswirtschaftlich genutztes Wasser, zur Speisung von Heizungsanlagen oder für Schwimmb Becken verbrauchtes Wasser, sowie für Baumaßnahmen oder Reinigungszwecke genutztes Wasser.*

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft

Seukendorf, 05.11.2002

*Zogel
1.Bürgermeister*